



DROGENARBEIT Z6

Dreiheiligenstrasse 9 | 6020 Innsbruck

+43 (0)699 11 86 96 76

zentrale@drogenarbeitz6.at | www.drogenarbeitz6.at

ZVR-Zahl: 445057252

Stellungnahme zur Änderung des SMG

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Jedoch beziehen sich etwaige Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

Grundsätzlich ist jede Abänderung des Suchtmittelgesetzes, welche anstelle der Strafverfolgung von Konsumenten die Gesundheitsförderung zum Ziel hat, zu begrüßen. Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen werfen allerdings einige Fragen auf und lassen offen, wie sich die Neuerungen vor allem auf Gelegenheitskonsumenten von Cannabis auswirken.

Schon derzeit besteht die Problematik, dass die Betroffenen von der Meinung und der Entscheidung des Amtsarztes abhängig sind. Fordert der Amtsarzt regelmäßige Harntests ein, ergibt sich gerade für Cannabiskonsumenten durch die lange Nachweisbarkeit von Cannabis eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber Konsumenten anderer, oft erheblich gesundheitsschädlicherer Substanzen. Der Großteil der Cannabiskonsumenten weist keinen problematischen Konsum oder gar eine Suchterkrankung auf und ist somit nicht behandlungsbedürftig. Besteht bei einer Person Problemkonsum oder Abhängigkeit, ist ein Harntest zur Verbesserung der gesundheitlichen Konstitution nicht zielführend. Dementsprechend erweist sich die gesundheitsbezogene Maßnahme „Harntest“ für den Betroffenen keineswegs als hilfreich sondern vielmehr als unnötiger „Stressfaktor“, was die Frage aufwirft, wem sie eigentlich nützt.

Die Machtbefugnis des Amtsarztes soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung zusätzlich gestärkt werden, sieht der Entwurf doch bei Verstößen gegen verordnete Maßnahmen oder Verweigerung der Untersuchung eine Strafanzeige durch den Amtsarzt

vor. Im Ergebnis entscheidet der Amtsarzt also nicht nur über den Gesundheitszustand einer Person, sondern auch darüber, ob diese strafrechtlich verfolgt wird.

Um dieser Machtbefugnis entgegenzuwirken, bedarf es notwendigerweise einer bundesweit einheitlichen Praxis der amtsärztlichen Untersuchungen. Dabei sollte der Gesundheitszustand sowie die soziale und psychische Situation der/des Betroffenen im Fokus stehen, um zu klären, ob es einer weiterführenden Behandlung/Betreuung bedarf.

Die Tatsache, dass Konsumenten zukünftig durch den Zeugenstatus kein Aussageverweigerungsrecht mehr haben und gegebenenfalls Freunde und Bekannte beschuldigen müssen, ist eine klare Verschlechterung für die Betroffenen. Diese Änderung lässt eine massive Zunahme kriminalpolizeilicher Verfolgung von Cannabiskonsumenten befürchten.

Sollten die Änderungen in ihrer derzeit vorliegenden Form beschlossen werden, erachten wir es für dringend notwendig, die oben genannten Problematiken zu bedenken und bestmöglich zu beseitigen. Sinnvoller erscheint es uns allerdings, den § 27 SMG dahingehend abzuändern, dass Erwerb und Besitz geringer Mengen zum eigenen Konsum künftig straffrei sind. Dabei könnten vor allem auch geringe Mengen je nach Substanz klar definiert werden.